Bayerisches Landesamt für Steuern

Information zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen in Schulen und Kindertagesstätten

S 7222.1.1-1/25 St33

Stand:
Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.… Umsatzsteuerbefreiungen 3
1.1. § 4 Nr. 25 UStG 3
1.2. § 4 Nr. 23 UStG 4
1.2.1. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG 4
1.2.2. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. b UStG 5
1.2.3. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG 6
1.3. § 4 Nr. 18 UStG 7
2.… Umsatzsteuerpflicht 8
2.1. Rechtslage ab 01.01.2026 (einschließlich dem Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2023) 8
2.2. Rechtslage bis 31.12.2025 (ohne den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2023) 9
3.… Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) 10

Die Verpflegungsleistungen in Schulen und Kindertagesstätten unterliegen - je nach Organisationsform - der Befreiung von der Umsatzsteuer oder dem ermäßigten bzw. dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über mögliche Begünstigungsformen in diesem Bereich gegeben werden. Die Übersicht ist nicht abschließend.

Definition, der in diesem Schreiben verwendeten Begriffe

(1) Verpflegungsleistungen/Beköstigung

„Verpflegungsleistungen/Beköstigung“ ist ein Oberbegriff und umfasst sowohl

- *Lieferungen von Speisen und Getränken (Lieferungen), als auch*
- *Verpflegungsdienstleistungen (sonstige Leistungen).*

(2) Verpflegungsdienstleistungen

Als Verpflegungsdienstleistung gilt die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke – mit Ausnahme alkoholischer Getränke – zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen.

Werden zubereitete oder nicht zubereitete Speisen und/oder Getränke (mit oder ohne Beförderung) jedoch ohne andere unterstützende Dienstleistungen abgegeben, so gelten sie nicht als Verpflegungsdienstleistungen, sondern als Speise- bzw. Getränkelieferungen. Wird also der Begriff „Verpflegungsdienstleistungen“ verwendet, so sind damit ausschließlich sonstige Leistungen gemeint.

1. Umsatzsteuerbefreiungen

Werden Verpflegungsleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder bestimmte andere anerkannte Einrichtungen erbracht, kommt eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht. Gleichzeitig ist dann der **Vorsteuerabzug aus den Leistungsbezügen (z.B. Lebensmittel, Geschirr, Mobiliar) ausgeschlossen** (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

1.1. § 4 Nr. 25 UStG

Nach § 4 Nr. 25 UStG werden Leistungen der **Jugendhilfe** befreit, die durch **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**, Kirchen und andere **anerkannte Einrichtungen mit sozialem Charakter** erbracht werden (zu den begünstigten Leistungserbringern vgl. Abschnitt 4.25.1 Abs. 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses - UStAE). Nach § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. b UStG sind auch die an die Empfänger der Jugendhilfe gewährten **Verpflegungsleistungen** (Beköstigung) von der Umsatzsteuer befreit.

Soweit Verpflegungsdienstleistungen von **Trägern der öffentlichen Jugendhilfe** oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter i.S. von § 4 Nr. 25 S. 2 UStG erbracht werden, kommt die Steuerbefreiung für diese nur unter den Voraussetzungen des **§ 4 Nr. 25 UStG** in Betracht (§ 4 Nr. 23 Satz 4 UStG).

Beispiele:

a) Von einer **Kindertagesstätte der katholischen Kirche** wird Mittagessen für die Kinder angeboten. Die Kosten für die von einem Caterer angelieferten Essen werden über die Gebührenabrechnung abgerechnet.

Lösung: Der **Träger der Kindertagesstätte** fällt mit der Verpflegung der Kinder unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. b UStG.

b) Eine **Tagesmutter** (Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII) bietet im Rahmen der Betreuung der Kinder auch ein Mittagessen an, welches sie selbst zubereitet und den Eltern zusätzlich berechnet.

Lösung: Die zusätzliche Verpflegungsleistung ist durch § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. b UStG von der Steuerbefreiung gedeckt.

1.2. § 4 Nr. 23 UStG

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a bis c UStG kommt nur soweit in Betracht, als die Kinder und Jugendlichen bzw. Studierenden und Schüler noch **nicht 27 Jahre** alt sind.

1.2.1. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG

Die **Erziehung** von Kindern und Jugendlichen und damit **eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen** können unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG steuerfrei sein. Eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen können unter anderem die Beherbergung oder **Verpflegungsleistungen (Beköstigung)** sein, wenn sie als **eigenständige Leistung** zur Erziehung und **durch die Einrichtung erbracht werden, der die Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst obliegt**.

Begünstigte Leistungserbringer sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit Erziehungsaufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben.

Übernimmt eine begünstigte Einrichtung **zusätzlich zur Erziehung** von Kindern und Jugendlichen auch deren Verpflegung, unterliegt die **Verpflegungsleistung** der Steuerbefreiung nach **§ 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG**. Dies gilt auch für die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen und/oder Getränken (mit oder ohne Beförderung), ohne andere unterstützende Dienstleistungen (Speisen- oder Getränkelieferungen), sofern die begünstigte Einrichtung die Speisen bzw. Getränke zusätzlich zu den von ihr wahrgenommenen Erziehungsaufgaben abgibt.

Beispiele:

a) Eine **öffentliche Schule** erbringt Erziehungsleistungen von Kindern und Jugendlichen und übernimmt zugleich selbst entgeltlich die Zubereitung und Ausgabe von Schulessen.

Lösung: Die Schule ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Die **Verpflegungsleistung** durch die öffentliche Schule ist steuerfrei nach § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG, da sie diese als **eigenständige Leistung** zur Erziehungsleistung erbringt und ihr die **Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst obliegt**.

b) Ein **Schulförderverein** übernimmt **unentgeltlich** die Essenausgabe **im Auftrag des Schulträgers** einer öffentlichen Schule, der mit Erziehungsaufgaben betraut ist. Der Schulträger (nicht der Verein) ist zur Verpflegung der Schüler verpflichtet und erhält hierfür ein Entgelt.

Lösung: Der Schulträger ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die mit Erziehungsaufgaben betraut ist. Die Verpflegungsleistung durch den **Schulträger** gegenüber den Schülern ist steuerfrei nach **§ 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG**, da sie zusätzlich zu den Erziehungsleistungen durch den Schulträger selbst erbracht wird.

Der **Schulförderverein** erbringt keine umsatzsteuerbaren Leistungen.

c) Eine **öffentliche Schule** betreibt z.B. einen **Kiosk** (Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme ohne unterstützende Dienstleistungen) oder **Getränke- und/oder Snackautomaten**.

Lösung: Da die Schule als öffentliche Einrichtung die Schüler zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken bei sich aufnimmt, können deren Speisen- und/oder Getränkelieferungen als mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eng verbundene Lieferungen nach **§ 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG** von der Umsatzsteuer befreit sein.

d) Ein **Zweckverband** (z. B. Zusammenschluss verschiedener Gemeinden) übernimmt entgeltlich die Zubereitung und Ausgabe von Essen und nimmt die Kinder und Jugendlichen zu Erziehungszwecken bei sich auf (z. B. für Zwecke der Hausaufgabenhilfe und Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Werten).

Lösung: Der Zweckverband ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**, die durch die Vermittlung von Sozialkompetenzen und Werten Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Da der Zweckverband als öffentliche Einrichtung die **Verpflegungsleistungen selbst erbringt und ihm die Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst obliegt**, können die Verpflegungsleistungen nach **§ 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG** von der Umsatzsteuer befreit sein.

1.2.2. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. b UStG

Eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen **verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen** durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private soziale Einrichtungen können unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. b UStG steuerfrei sein.

Eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistungen sind insbesondere die bloße Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen bei Schularbeiten, Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenkreise sowie in Zusammenhang mit der Betreuung erbrachte Verpflegungsleistungen (Beköstigung), sofern sich die Steuerbefreiung nicht bereits aus § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG ergibt.

Beispiel:

Ein Zweckverband (z. B. Zusammenschluss verschiedener Gemeinden) übernimmt entgeltlich die **Mittags- und Hausaufgabenbetreuung** von Schülern **ohne** dabei erzieherische Aufgaben zu erfüllen.

Lösung: Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit der Zweckverband **zusätzlich zur Betreuung Verpflegungsleistungen** an die Schüler abgibt, sind diese Leistungen als eng mit der Betreuung verbundene Leistungen nach **§ 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. b UStG** steuerfrei.

1.2.3. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG

Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen **gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern** können unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG steuerfrei sein, wenn Sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere **Einrichtungen ohne systematische Gewinnerzielungsabsicht (z. B: Schulfördervereine, Caritas etc.)** erbracht werden.

Verpflegungsdienstleistungen

§ 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG gilt nur für **Verpflegungsdienstleistungen,** d.h. die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke – mit Ausnahme alkoholischer Getränke – zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen.

Werden zubereitete oder nicht zubereitete Speisen und/oder Getränke (mit oder ohne Beförderung) jedoch ohne andere unterstützende Dienstleistungen abgegeben (Speise- bzw. Getränke**lieferungen**), so gelten sie nicht als Verpflegungsdienstleistungen. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG scheidet daher aus.

Begünstigte Einrichtungen

Begünstigt sind ausschließlich die Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen an Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie an Studenten und Schüler der folgenden Schulen (im Gesetz abschließend genannt):

- Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder,
- staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien,
- öffentliche Schulen
- Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind,
- staatlich anerkannte Ergänzungsschulen
- sowie Berufsschulheime (früher: Lehrlings-/Lehrwohnheime)

Sinn und Zweck der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG ist es, Verpflegungsdienstleistungen - nicht jedoch Speisen- oder Getränkelieferungen - an Kinder, Studierende und Schüler an bestimmten begünstigten Einrichtungen umsatzsteuerfrei abzugeben, ohne erzieherische oder betreuende Aufgaben wahrnehmen zu müssen. Betroffen hiervon sind vor allem Schulfördervereine, die in eigenem Namen die Mittagsverpflegung gegenüber den Schülern übernehmen.

Beispiele:

a) Ein **Schulförderverein** übernimmt entgeltlich die **Zubereitung und Ausgabe des Schulessens an einer öffentlichen Schule**.

Lösung: Die Verpflegungsdienstleistung wird an Schüler einer begünstigten Schule (hier: öffentliche Schule) erbracht. Der Schulförderverein ist eine Einrichtung ohne systematische Gewinnerzielungsabsicht. Die Verpflegungsdienstleistung ist steuerfrei nach **§ 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG**.

b) Ein **gemeinnütziger Caterer** liefert Schulessen. Es erfolgt keine Essensausgabe oder sonstige unterstützende Dienstleistung.

Lösung: Der gemeinnützige Caterer strebt zwar keine systematische Gewinnerzielung an, jedoch handelt es sich nicht um eine Verpflegungsdienstleistung, sondern um eine **Lieferung** von Speisen und Getränken, die **nicht** nach § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Ggf. kommt der ermäßigte Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Betracht.

c) Ein **privater Pächter** bewirtschaftet die Kantine einer Schule.

Lösung: Der Kantinenpächter fällt **weder** unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 S. 1 **Buchst. c** UStG (wegen bestehender Gewinnerzielungsabsicht) **noch** unter die Befreiung nach **Buchst. a**, da er lediglich die Verpflegung der Schüler und nicht deren Erziehung selbst übernimmt.

1.3. § 4 Nr. 18 UStG

Die Abgabe von Mahlzeiten ist seit 01.01.2020 aufgrund der Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2019 grundsätzlich nicht mehr nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei, denn laut Gesetzesbegründung sind **Mahlzeitendienste ausdrücklich ausgeschlossen**, da es sich hierbei nicht um eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handelt (BFH-Urteil vom 1.12.2010, Az.: XI R 46/08).

Beispiel:

Eine Einrichtung der AWO nimmt Schulkinder für die Nachmittagsbetreuung bei sich auf. Mit Hilfe der selbstbewirtschafteten Kantine werden die Kinder in der Einrichtung verpflegt. Außerdem beliefert die Einrichtung einen Kindergarten und eine Kinderkrippe mit Speisen (reine Speisenlieferungen, keine Dienstleistungen).

Lösung: Die Verpflegung der Kinder der Nachmittagsbetreuung in der Betreuungseinrichtung ist steuerfrei nach § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. b oder § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. b UStG.

Die Lieferungen an den Kindergarten und die Kinderkrippe sind hingegen steuerpflichtig. § 4 Nr. 18 UStG ist aufgrund seiner Neuregelung nicht mehr einschlägig. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG scheidet aus, da es sich nicht um Verpflegungsdienstleistungen handelt, und § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. b UStG käme lediglich für Leistungen an die in der eigenen Einrichtung betreuten Kinder in Betracht. Die Leistungen sind jedoch ggf. gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG ermäßigt zu besteuern.

2. Umsatzsteuerpflicht

Ist eine Steuerbefreiung nicht möglich, unterliegen die Leistungen im Zusammenhang mit der Verpflegung der Umsatzsteuer. Gleichzeitig besteht für den Unternehmer das **Recht auf Vorsteuerabzug aus den Leistungsbezügen (§ 15 UStG)**. Der Vorsteuerabzug ist dabei auch bei der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz uneingeschränkt zugelassen.

Ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % kommt für die Verpflegung in Schulen oder Kindertagesstätten insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG sowie des zum 01.01.2026 (wieder)eingeführten § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG in Betracht.

2.1. Rechtslage ab 01.01.2026 (einschließlich dem Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2023[1])

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde (wie bereits in Zeiten von Corona) eine Senkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie beschlossen und § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG - nun dauerhaft - (wieder)eingeführt.

Demnach gilt ab 01.01.2026 nicht nur für die **Lieferungen von Speisen** der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG), sondern auch für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG neu) mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des Steuersatzes nun auch im Bereich der Schulverpflegung nicht mehr zwischen Lieferungen oder sonstigen Leistungen unterschieden werden muss (vgl. Tz. 2.2).

Soweit keine der oben genannten Steuerbefreiungen vorliegt, unterliegen daher sowohl die Lieferungen von Speisen als auch die Verpflegungsdienstleistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7%.

[1] befristete Senkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie (Erstes und Drittes Corona-Steuerhilfegesetz; Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen)

2.2. Rechtslage bis 31.12.2025 (ohne den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2023)

Bis zum 31.12.2025 musste für die Frage nach der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zwischen Lieferungen von Speisen und sonstigen Leistungen (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) unterschieden werden. Nach **§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Anlage 2 zum UStG** kam nur für die **Lieferungen** von Speisen der ermäßigte Steuersatz in Betracht.

Bei der **Lieferung** einer Speise (z.B. durch Caterer) **beschränkt** sich der Vorgang **auf die Abgabe der Speisen,** ohne dass nennenswerten Dienstleistungen im Darreichungsbereich hinzukommen. Werden im Zusammenhang mit der Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen **weitere unterstützende Dienstleistungen erbracht, die den sofortigen Verzehr ermöglichen**, liegen **nicht** ermäßigt besteuerte sonstige Leistungen vor (vgl. hierzu Abschn. 3.6 UStAE).

Beispiele:

a) Die Essenzubereitung erfolgt durch einen **Caterer**, der das verzehrfertige Essen in Warmhaltebehältern in der Mensa der Schule anliefert. Ein Schulverein oder der Schulträger übernimmt die Portionierung, die Essenausgabe und die Reinigung des Geschirrs. Die Schüler bestellen das Essen direkt beim Caterer. Leistungsbeziehungen zwischen Caterer und Verein/Träger bestehen nicht.

   Lösung: Die Lieferungen der Essen durch den Caterer unterliegen dem **ermäßigten Steuersatz von 7%**. Die Leistung des Caterers beschränkt sich auf die **Abgabe** zubereiteter Speisen und deren Beförderung **ohne andere unterstützende Dienstleistungen**.

   Der Schulverein bzw. der Schulträger erbringen keine entgeltlichen Leistungen.

b) Ein **Caterer** gibt Getränke und zubereitetes Essen in der Schulmensa aus. Er reinigt Tische und Stühle sowie das Geschirr. Die jährlichen Einnahmen betragen 50.000 €.

   Lösung: Der Caterer tätigt keine Speisenlieferungen. Da die erbrachten Dienstleistungen (Essensausgabe, Reinigung) qualitativ überwiegen, erbringt der Caterer **Verpflegungsdienstleistungen zum Regelsteuersatz von 19%**.

c) Von einer **Kindertagesstätte der Diakonie** wird Mittagessen für die Kinder angeboten. Die Kosten werden über die Gebührenabrechnung abgerechnet. Die Essenzubereitung erfolgt durch einen **Caterer**, der das verzehrfertige Essen in Warmhaltebehältern in der Kindertagesstätte anliefert. Die **Mitarbeiter der Kindertagesstätte übernehmen die Portionierung und die Essenausgabe** sowie die Reinigung des Geschirrs.

   Lösung: Die **Lieferungen** der Essen durch den **Caterer** unterliegen dem **ermäßigten Steuersatz von 7%** (s. Beispiel a)).

   Der **Träger der Kindertagesstätte** erbringt mit der Verpflegung der Kinder sonstige Leistungen, für die die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 oder Nr. 25 im Betracht kommt.

3. Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

Seit dem 01.01.2025 sind die Umsätze von Kleinunternehmern nach § 19 Abs. 1 UStG im Inland steuerfrei, wenn der **Netto-Gesamtumsatz** (bemessen nach vereinnahmten Entgelten, vgl. § 19 Abs. 2 UStG) **im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 €** nicht überschritten hat und soweit er **im laufenden Kalenderjahr 100.000 €** nicht übersteigt. Ein Vorsteuerabzug aus den Leistungsbezügen ist dann nicht möglich.

Der Unternehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten (§ 19 Abs. 3 UStG; Bindungsfrist 5 Jahre).

HINWEIS für abgelaufene Zeiträume: Nach der bis 31.12.2024 gültigen Rechtslage konnte die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 22.000 € lag und die Prognose für das laufende Jahr 50.000 € nicht überschritt (§ 19 UStG in der bis 31.12.2024 gültigen Fassung).

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Referat St 33 Umsatzsteuer

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@lfst.bayern.de

Internet: http://www.lfst.bayern.de